



HVBG

HVBG-Info 24/1993 vom 16.09.1993, S. 2104 - 2111, DOK 143.261/017

**Berufung auf die Bindungswirkung eines JAV-Feststellungsbescheides
- Urteil des LSG Niedersachsen vom 18.04.1991 - L 6 U 129/90 - mit
Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 24.01.1992
- 2 BU 102/91 -**

Berufung auf die Bindungswirkung eines JAV-Feststellungsbescheides
(§ 573 Abs. 2 RVO; § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 18.04.1991
- L 6 U 129/90 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 24.01.1992 - 2 BU 102/91 -

Das LSG Neidersachsen hat mit Urteil vom 18.04.1991

- L 6 U 129/90 - u.a. folgendes entschieden:

Ergibt sich im Rahmen eines Antrages auf einen Zugunstenbescheid
(§ 573 Abs. 2 RVO, § 44 SGB X) nichts, was für die Unrichtigkeit
der Vorentscheidung (JAV-Feststellung) sprechen könnte, so darf
sich die BG ohne jede Sachprüfung auf die Bindungswirkung des
früheren Bescheides berufen. Die BG darf sich auch dann auf die
Bindungswirkung stützen, wenn zwar neue Tatsachen vorgetragen
werden, deren Überprüfung jedoch ergibt, daß sie tatsächlich
nicht vorliegen (vgl. BSG-Urteil vom 03.02.1988

- 9/9a RV 18/86 - vgl. HV-INFO 1988, S. 2055-2058 = SozR 1300
§ 44 Nr. 33).

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision
im o.g. LSG-Urteil hat das BSG mit Beschluß vom 24.01.1992

- 2 BU 102/91 - zurückgewiesen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 24.01.1992 - 2 BU 102/91 -

1. Zur Zulässigkeit der Berufung gemäß § 145 Nr. 4 Halbs. 2 SGG,
wenn das LSG ausschließlich auf das Tatbestandsmerkmal der
Schwerbehinderteneigenschaft eingegangen ist, ohne die anderen
Alternativen dieser Vorschrift zu prüfen bzw. zu erwähnen.

2. Führt das LSG aus, der Sachvortrag des Klägers im
Verwaltungsverfahren sei mit demjenigen vor Erlass des
ursprünglichen Verwaltungsaktes identisch, liegt darin eine
ausreichende Urteilsbegründung, wenn das LSG zuvor seine
Rechtsauffassung ("Ergibt sich im Rahmen eines Antrages auf einen
Zugunstenbescheid jedoch nicht, was für die Unrichtigkeit der
Vorentscheidung sprechen könnte, so darf sich die Verwaltung ohne
jede Sachprüfung auf die Bindungswirkung des früheren Bescheides
berufen") dargelegt hatte.